



### Inhalt:

- 139** Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Berufung der Naturschutzbeiräte beim Landratsamt Eichstätt
- 140** Verordnung des Landratsamtes Eichstätt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler vom 18.07.2017
- 141** Verfahren Schwaig II Flurneuordnung, Stadt Neustadt a. d. Donau, Landkreis Kelheim, Gemeinde Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Markt Pförring, Landkreis Eichstätt; Änderung von Gemeinde-, Kreis- und Bezirksgrenzen, §58 Abs. 2 FlurbG

### Bekanntmachungen des Landratsamtes

#### **139 Vollzug des Bayerischen Naturschutzgesetzes; Berufung der Naturschutzbeiräte beim Landratsamt Eichstätt**

Das Landratsamt hat folgende Personen in den Naturschutzbeirat berufen:

Als Mitglieder	Als deren Stellvertreter
Johann Beck Elias-Holl-Straße 21 85072 Eichstätt	Harald Loy Schottenau 59 85072 Eichstätt
Willi Reinbold Akazienweg 7 85072 Eichstätt	Gerhard Finsterer An der Leiten 6 91795 Dollnstein
Johann Stadler Jurastraße 6 85131 Pollenfeld	Johannes Scharl Häringhof 85072 Eichstätt
Andreas Husterer Wolkertshofener Mühle 2 85128 Nassenfels	Wolfgang Danner Ingolstädter Straße 71 85092 Kösching
Dr. Martina Kölbl-Ebert Burgstraße 19 85072 Eichstätt	Hans Schneider Steigweg 32 85131 Pollenfeld

Die Berufung der Mitglieder des Naturschutzbeirats und deren Stellvertreter endet am 31.08.2019.

Eichstätt, 18.07.2017  
gez. K i e n z l e r, Regierungsrätin

#### **140 Verordnung des Landratsamtes Eichstätt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler vom 18.07.2017**

Auf Grund von §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, § 22 Abs. 2 Satz 1 und § 28 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29 Juli 2009 (BGBl. I, S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I, S. 2193) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 372) erlässt das Landratsamt Eichstätt folgende Verordnung:

### § 1

#### Schutzgegenstand

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung aufgeführten Einzelbäume und Baumgruppen einschließlich der von der Baumkrone überdeckten Bodenfläche (Kronentraufbereich) werden als Naturdenkmäler unter Schutz gestellt. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.
- (2) Die Standorte der durch diese Verordnung rechtsverbindlich festgesetzten Naturdenkmäler sind in Detail-Lagepläne eingetragen. Die Lagepläne werden bei der Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamtes Eichstätt verwahrt und sind während der Dienstzeiten allgemein zugänglich.

### § 2

#### Schutzzweck

Die Naturdenkmale werden unter Schutz gestellt, um diese Einzelschöpfungen der Natur aufgrund ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit oder aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen für die Allgemeinheit zu bewahren.

### § 3

#### Verbote

- (1) Es ist verboten die unter Schutz gestellten Naturdenkmäler zu entfernen, zu zerstören, zu beschädigen oder zu verändern. Dies gilt auch für Handlungen, die auf ein Naturdenkmal einwirken können.
- (2) Zum Schutz des Naturdenkmals vor Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung ist es insbesondere verboten:
  1. am Naturdenkmal Vorrichtungen anzubringen, Bestandteile zu entfernen oder zu beschädigen sowie in dessen Schutzbereich (Kronentraufbereich) Stoffe einzubringen, die das Wachstum oder die Entfaltung des Naturdenkmals einschränken oder stören können;
  2. im Kronentraufbereich
    - a) Sprengungen, Grabungen oder Bohrungen durchzuführen
    - b) Bodenbestandteile abzubauen
    - c) Leitungen zu verlegen
    - d) den Grundwasserspiegel anzuheben oder abzusenken
    - e) den Boden zu verdichten oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern
    - f) die Oberfläche zu versiegeln
    - g) Aufschüttungen vorzunehmen

- h) Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen oder Anhänger abzustellen oder den Kronentraufbereich damit zu befahren
- i) Gegenstände aller Art, insbesondere Holz, zu lagern
- j) Bauwerke aller Art zu errichten
- k) Biozide, Düngemittel, Streusalz oder andere Stoffe, die negative Auswirkungen auf das Naturdenkmal haben können, auszubringen oder zu lagern
- l) Feuer zu entzünden, Grillstätten oder Grillgeräte zu betreiben oder pyrotechnische Gegenstände zu verwenden
- m) Zelte oder Ähnliches aufzustellen.

#### § 4

##### Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind:

1. Maßnahmen im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Buchstabe a), d), e), f), g), h) und i), wenn diese zur Beseitigung einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gesundheit oder das Leben von Personen oder Sachen von erheblichem Wert erforderlich sind. Die Maßnahmen sind, soweit möglich, rechtzeitig vor deren Durchführung, ansonsten unverzüglich, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen nach ihrer Durchführung, dem Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, anzuzeigen.
2. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die vom Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, zur Verkehrssicherung und zur Erhaltung der geschützten Naturdenkmäler angeordnet werden.
3. das Aufstellen oder Anbringen von Kennzeichnungen, Hinweis- oder Verbotsschildern bezüglich des Schutzes als Naturdenkmal, wenn die Maßnahme mit Zustimmung des Landratsamtes Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, erfolgt.

#### § 5

##### Befreiungen

- (1) Von den Verboten des Bundesnaturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann das Landratsamt Eichstätt, Untere Naturschutzbehörde, gemäß § 67 BNatSchG auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn
  1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
  2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer zumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.
- (3) Im Übrigen gilt Art. 56 BayNatSchG entsprechend.

#### § 6

##### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 Nr. 1 dieser Verordnung die Maßnahmen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

#### § 7

##### Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Eichstätt über den Schutz von Einzelschöpfungen der Natur als Naturdenkmal in nachfolgenden Gemeinden vom 25. August 1980 veröffentlicht am 29.08.1980 im Amtsblatt Nummer 36 für den Landkreis und die Stadt Eichstätt außer Kraft.

Eichstätt, 18.07.2017

Landratsamt Eichstätt

gez. Anton K n a p p, Landrat

**Anlage 1 der Verordnung des Landratsamtes Eichstätt zum Schutz von Bäumen und Baumgruppen als Naturdenkmäler**

Liste der Bäume und Baumgruppen als Naturdenkmäler im Landkreis Eichstätt

Lfd. Nr. neu	Lfd. Nr. alt	Naturdenkmal	Gemarkung	Flur-Nr.
<b>Gemeinde Adelschlag</b>				
1	2	2 Kastanien an einem Feldkreuz	Möckenlohe	915/0
2	5	3 Linden an einem Feldkreuz	Pietenfeld	846/0
3		1 Elsbeere Flur Weißenkirchen	Pietenfeld	399/0, 408/0
4	7	1 Linde an einer Kapelle	Ochsenfeld	193/0
<b>Markt Altmannstein</b>				
5		1 Linde an einem Kreuz	Altmannstein	675/0
6	12	1 „Große Eiche“ nordöstlich von Ottersdorf	Hexenagger	179/0
7	14	1 Linde an der Georgenquelle	Schamhaupten	43/0
8	16	1 „Markbuche“ südöstlich von Sandersdorf	Sandersdorf	185/0
9	19	2 Linden an einem Feldkreuz	Thannhausen	283/1
<b>Stadt Beilngries</b>				
10		2 Buchen am Nordrand des vorderen Gemeindeholzes	Irfersdorf	952/0
11	22	1 Linde an einem Steinmarterl	Kevenhüll	106/0
12	25	1 Linde nordwestlich von Kirchbuch	Aschbuch	647/0, 36/0
13	29	1 Holzbirnbaum am südöstlichen Ortsrand	Wiesenhofen	293/9
14	31	1 Eiche innerorts nahe Fuchsen-gasse	Wolfsbuch	5/0
<b>Gemeinde Böhmfeld</b>				
15	35	2 Kastanien an einem Holzkreuz	Böhmfeld	170/0
<b>Gemeinde Buxheim</b>				
16	38	2 Linden an einer Feldwegkreuzung	Buxheim	1185/1
17	39	1 Linde südöstlich von Buxheim	Buxheim	1098/0
18	43	2 Kastanien an einem Steinkreuz	Tauberfeld	932/0
19	45	2 Linden an einem Holzkreuz	Tauberfeld	717/0
20	46	2 Linden an einem Kreuz	Tauberfeld	629/0
<b>Gemeinde Denkendorf</b>				
21	48	1 Linde an einer Kapelle	Dörndorf	222/0
<b>Stadt Eichstätt</b>				
22	54a	1 Linde am Stadtweg	Wasserzell	864/2, 581/2
23	55	1 Linde an der Frauenbergkapelle	Eichstätt	1664/0
24	104	1 Linde an einer Kapelle	Preith	1322/0
<b>Gemeinde Eitensheim</b>				
25	57	1 Eiche mit Steinkreuz	Eitensheim	1537/0

<b>Markt Gaimersheim</b>				
1	60a	1 Eiche als Flurbaum	Gaimersheim	2906/0, 2907/0
<b>Gemeinde Großmehring</b>				
2	63	1 Linde an einem Holzkreuz	Großmehring	2763/0
3	65	3 Linden mit Feldkreuz	Demling	329/0
4	66	4 Linden mit Kapelle	Theißing	314/0
<b>Gemeinde Hitzhofen</b>				
5	67	1 Eiche als Flurbaum	Oberzell	120/0
6	68	1 Linde und 1 Kastanie an einem Kreuz	Hitzhofen	243/0
7		1 Birnbaum südwestlich von Hofstetten	Hofstetten	481/0, 475/0
<b>Markt Kinding</b>				
8	77	1 Linde mit einer Kapelle	Haunstetten	1485/0
<b>Markt Kipfenberg</b>				
9		1 Stieleiche am Gemeindebuckel	Attenzell	132/0
<b>Markt Mörsheim</b>				
10		1 Stieleiche nördlich von Mörsheim	Altendorf	471/0
<b>Markt Nassenfels</b>				
11	86	2 Linden an einem steinernen Feldkreuz	Nassenfels	198/0
12	89	1 Eiche an einer Feldwegkreuzung	Meilenhofen	154/0
<b>Markt Pförring</b>				
13	101	1 Linde an einem eisernen Kreuz	Pförring	529/0
<b>Gemeinde Pollenfeld</b>				
14	106	1 Eiche innerorts an der Jurastraße	Wachenzell	56/0, 57/0
<b>Markt Titting</b>				
15	113	1 Linde am Pfeimberg	Titting	596/0
16	114	2 Linden am Kreuzweg	Titting	586/0
17	115	1 Linde an einem Steinkreuz	Altdorf	263/6
18	116	1 Linde an einem Kreuz	Altdorf	7/0
19	117	2 Linden an einer Kapelle	Altdorf	52/0
20	119	1 Linde in einer Hutung	Großnottersdorf	161/0
21	123	1 Linde an einer Kapelle	Mantlach	66/0
22	126	1 Bergahorn in einer Hutung	Stadelhofen	67/0
<b>Gemeinde Walting</b>				
23	132	2 Kastanien gegenüber einer Parkbucht	Inching	185/0
24	134	1 Eiche am „Römerturm“	Rieshofen	43/2
25		1 Linde am Rieshofener Weg	Rapperszell	76/0
<b>Markt Wellheim</b>				
26	137	2 Linden an einem Feldkreuz	Biesenhard	212/0
27	139	1 Eiche nördlich von Gammersfeld	Wellheim	790/0

**Bekanntmachungen anderer Behörden**

**Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz**

**141 Verfahren Schwaig II Flurneueordnung  
Stadt Neustadt a. d. Donau, Landkreis Kelheim  
Gemeinde Münchsmünster, Landkreis Pfaffenhofen a. d. Ilm, Markt Pförring, Landkreis Eichstätt  
Änderung von Gemeinde-, Kreis- und Bezirksgrenzen,  
§58 Abs. 2 FlurbG**

Gemäß § 58 Abs. 2 und §§ 61, 63 FlurbG traten mit der Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes im Flurbereinigerungsverfahren Schwaig II mit Wirkung vom 13.03.2017 nachstehende Änderungen der Gemeindegrenzen ein

Im Zusammenhang damit ändern sich zugleich die Grenzen der Landkreise Kelheim, Pfaffenhofen a. d. Ilm und Eichstätt und der Bezirke Niederbayern und Oberbayern.

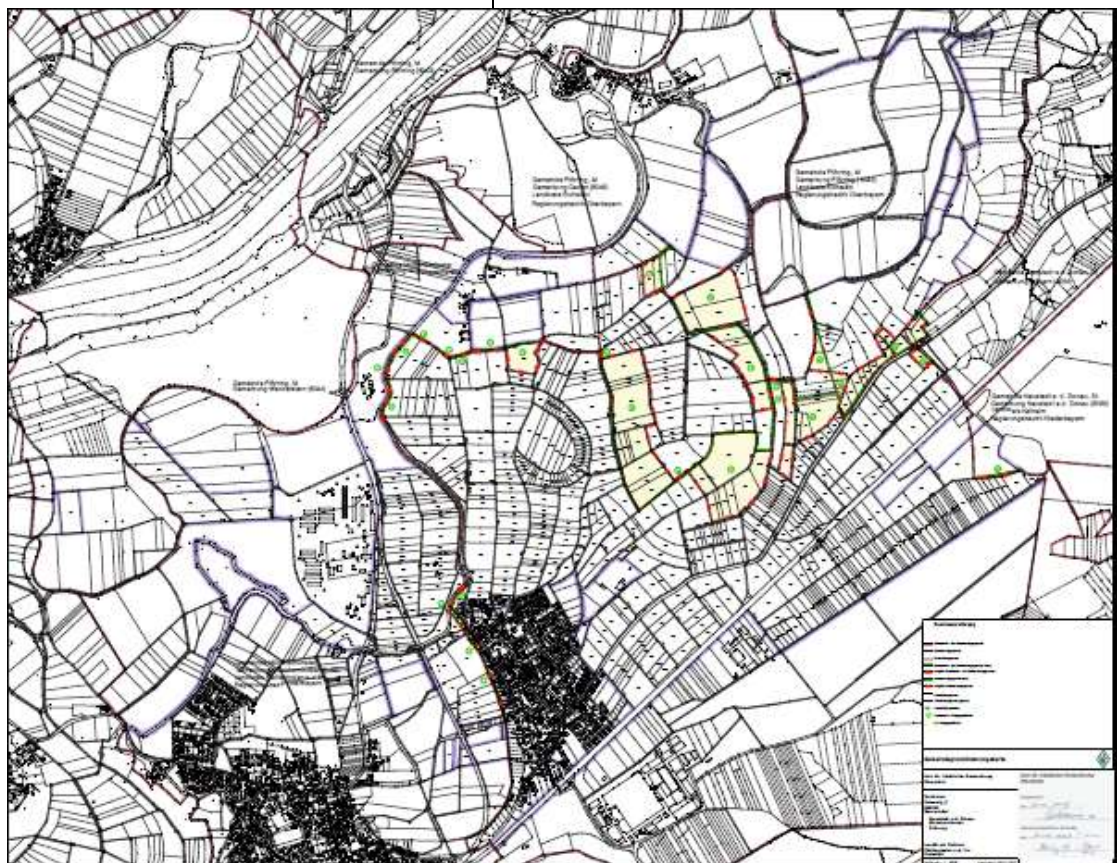
1. Es werden

ausgliedert aus der Gemeinde	Fläche (ha)	und eingegliedert in die Gemeinde
Münchsmünster	21,0178	Neustadt a. d. Donau und Pförring
Pförring	13,5316	Münchsmünster und Neustadt a. d. Donau
Stadt Neustadt	19,0786	Pförring und Münchsmünster

Hiernach ergibt sich

für das Gemeindegebiet	eine Flächenmeh- rung von (ha)	eine Flächen- minderung von (ha)
Münchsmünster	0,1060	0,0000
Pförring	0,0000	1,6547
Stadt Neustadt	1,5487	0,0000

Anlage zu 141



für das Gebiet des Landkreises	eine Flächen- meh- rung (ha)	eine Flächen- minderung (ha)
Pfaffenhofen a. d. Ilm	0,1060	0,0000
Eichstätt	0,0000	1,6547
Kelheim	1,5487	0,0000

für das Gebiet des Bezirks	eine Flächen- meh- rung (ha)	eine Flächen- minderung (ha)
Oberbayern	0,0000	1,5487
Niederbayern	1,5487	0,0000

Die umgegliederten Flurstücke sind unbebaut und unbewohnt. Sie sind im Einzelnen in der Gemeindegrenzänderungskarte nebst Flächenverzeichnis zur Gemeindegrenzänderung ausgewiesen, die am Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Abensberg, Pfaffenhofen a. d. Ilm und Eichstätt verwahrt werden.

2. Mit Wirkung vom 13.03.2017 ändern sich entsprechend dem Beschrieb in Nr. 1 auch die Grenzen der Amtsgerichtsbezirke sowie der Landgerichtsbezirke und der Finanzamtsbezirke.

Unter Hinweis auf Nr. 3.6 der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHG-Bek) vom 25.03.2000 (AIIMBI 2000, S. 324) bitten wir, die in Nr. 3.5 der NHG-Bek genannten Stellen durch Übersendung des einschlägigen Amtsblattes des Landkreises zu verständigen.

Regina W a l t l, Regierungsdirektorin